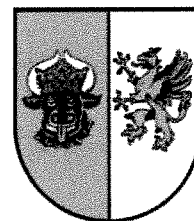


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

Alternativ-Energie Priborn Betriebs
GmbH & Co. KG
Dorfstraße 68
17209 Priborn

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Bearbeitet von:
Aktenzeichen: StALU MS 52-571/5006-2/2023
Reg.-Nr. 249/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 03. November 2025

Bescheid ÄG 015/25

Der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG
 Dorfstraße 68
 17209 Priborn

wird auf Antrag vom 06.11.2023 (Posteingang 09.11.2023),
zuletzt ergänzt am 30.10.2025,

gemäß

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit den

**Nummern 8.6.3.1 (E, G), 1.2.2.2 (V), 1.16 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des
Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A. Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

1. Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung und die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage am Standort 17209 Priborn, Dorfstraße 68, Gemarkung Priborn, Flur 5, Flurstücke 24/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 27/8, 27/10, 27/11, 27/12, 29/8, 29/10, 29/11, 29/12, 30/9, 30/10, 30/11, 31/5, 31/6 und 32/6.

a) Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen:

- die Änderung vorhandener Anlagenbestandteile durch
 - den Austausch des Flexo-Daches auf dem vorhandenen Fermenter durch die Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches
 - die Umrüstung des vorhandenen Gärrestspeichers zum Fermenter (Fermenter 2) und Austausch des Flexo-Daches durch die Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches
 - die Umnutzung der vorhandenen Güllevorlage zum Vorlagebehälter
 - die Umnutzung der vorhandenen Fahrzeugwaschhalle zu einer Lagerhalle für Ersatzteile
 - die Änderung der vorhandenen Fahrsiloanlage (Fahrsiloanlage 1) zur Lagerung aller festen Inputstoffe und separierter Gärreste in einem abgetrennten Bereich auf einem Fahrzeug
 - die Übernahme und den Betrieb der vorhandenen Fahrsiloanlage von der Agrarbetrieb Priborn GmbH & Co. KG (Fahrsiloanlage 2)
 - die Außerbetriebnahme des im BHKW-Container aufgestellten BHKW (Zündstrahl-Motor) und des zugehörigen Heizöllagers
 - die Außerbetriebnahme einer Annahmegrube und des Entnahmeplatzes mit Entnahmestation am bisherigen Gärrestspeicher (nun Fermenter 2)
 - die Änderung der Löschwasserversorgung (Löschwasserteich/-brunnen sind kein Bestandteil der Biogasanlage; Löschwasserteich befindet sich auf benachbartem Grundstück)
- die Errichtung und den Betrieb weiterer Anlagenteile:
 - ein weiteres Technikgebäude
 - zusätzliche Einbring- und Anmischtechnik [ein weiterer Feststoffdosierer, ein Flüssigfütterungssystem im Technikgebäude]
 - ein Sauerstoffgenerator
 - drei Gärrestspeicher (Gärrestspeicher 1 bis 3) und zwei Abfüllplätzen mit Gärrestentnahmestationen
 - ein Pumpenhaus
 - eine Separation
 - eine weitere Notfackel
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas (BGAA) zu Biomethan und einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage);
- die Änderung der Inputstoffe und Inputmengen
- die Anpassung und Erweiterung der vorhandenen Umwallung auf dem Anlagengelände

Durch die Änderungen kommt es bei der Biogasanlage Priborn zu:

- einer Erhöhung der Gesamtinputmenge auf insgesamt **55.200 t/a (~151 t/d)** bei der Biogasanlage, sodass die Anlage zukünftig nach der Nr. 8.6.3.1 (G, E) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft ist.
- einer Verringerung der Feuerungswärmeleistung am Anlagenstandort auf **1,295 MW_{FWL}** und eine elektrische Leistung von 550 kW_{el}, sodass die Einstufung nach der Nr. 1.2.2.2 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV weiterhin besteht
- einer Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage von ca. 3,2 t auf ca. **45,5 t**, sodass die Anlage weiterhin nach Nr. 9.1.1.2. (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft wird
- einer Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf **ca. 99.804 kg**. Damit wird die Biogasanlage Priborn zukünftig als Anlage der **oberen Klasse** gemäß § 2 Abs. 2 der 12. BImSchV eingestuft.
- einer Erhöhung der Gärrest-Lagerkapazität der Gesamtanlage nach Nr. 9.36 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV von 5.278 m³ auf **41.217 m³**

Die Biogasanlage dient nach der Änderung der Erzeugung von maximal **7,74 Mio. Nm³/a Rohbiogas**.

Aufgrund der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Biogasaufbereitung für 850 Nm³/h Biomethan (Rohbiogasmenge **7,74 Mio. Nm³/a** Verarbeitungskapazität) ist die Biogasanlage Priborn zukünftig auch nach der Nr. 1.16 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft.

b) Nach der Änderung besteht die Anlage aus folgenden Anlagenteilen:

- eine **Fahrzeugwaage**

- **zwei Fahrsiloanlagen**

→ **Fahrsiloanlage 1** bestehend aus einer Kammer (Länge 60 m, Breite 25 m, Wandhöhe 3 m) zur Zwischenlagerung aller festen Inputstoffe und mit Sickersaftschaft.

Ein Teil der Lagerplatte (ca. 15 m x ca. 10 m) wird mit Betonblocksteinen abgetrennt. In diesen Bereich fallen die abgepressten festen Gärreste aus der unmittelbar an die Fahrsiloanlage angrenzenden Separation auf ein Fahrzeug (Anhänger).

→ **Fahrsiloanlage 2** im nordwestlichen Bereich des Anlagengeländes mit insgesamt 6 Kammern zur Lagerung von Maissilage und mit einer Grube (ca. 180 m³) zur Sammlung von Silagesickersaft und verunreinigtem Niederschlagswasser.

- ein **Vorlagebehälter** (V_{netto} = 1.200 m³, abgedeckt) für [Gülle und] verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Sickersaftschaft der Fahrsiloanlage 1 und der Grube von der Fahrsiloanlage 2.

Der Einsatz von Gülle ist derzeit nicht geplant.

- **zwei Feststoffdosierer**

- **Feststoffdosierer 1** mit Schubboden (Typ Terbrack vario, Füllvolumen 74 m³) am Technikgebäude 1
- **Feststoffdosierer 2** (Typ Terbrack Vario, Füllvolumen 120 m³) am Technikgebäude 2

- **zwei Technikgebäude**

- **Technikgebäude 1** (13,3 x 11,5 x 3,9 m) mit
 - einem Zerkleinerer (20 m³/h, 5,5 kW), zwei Feststoffförderern (5,5 kW und 4,0 kW), einem Anmischkeller mit Kreisdissolver ($V_{\text{netto}} = 2 \text{ m}^3$),
 - einem **BHKW** (Gas-Otto-Motor, 2G Energietechnik GmbH, Typ avus 500 plus/Agenitor 412, 550 kW_{el}, 1.295 kW_{FWL}) in einer Schallschutzkabine,
 - einem Schaltraum für Steuerung und Prozessleittechnik
 - einer Schmierölstation (mit je einem Frisch-, Altöl- und Tagesölbehälter)
- **Technikgebäude 2** mit einem Technikraum, in dem ein Flüssigfütterungssystem (PreMix, Durchsatz 50 m³/h) installiert ist und ein Schaltraum mit Schaltschränken

- **zwei Fermenter**

- **Fermenter 1** als Rundbehälter aus Stahlbetonfertigteilen, gedämmt und mit Trapezblechen verkleidet mit drei Tauchmotorrührwerken ($V_{\text{netto}} = \text{ca. } 3.089 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 3.498 \text{ m}^3$, Durchmesser ca. 25,5 m, Höhe ca. 6,85 m, Freibord 0,8 m) mit Tragluftdach (gasdichtes Dach mit einer Höhe von ca. 10 m und einem Gaslagervolumen von ca. 2.679 m³ [ca. 3.088 m³ inkl. Freibord])
- **Fermenter 2** als Rundbehälter aus Stahlbetonfertigteilen, gedämmt und mit Trapezblechen verkleidet mit fünf Tauchmotorrührwerken ($V_{\text{netto}} = \text{ca. } 3.765 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 4.361 \text{ m}^3$, Durchmesser ca. 30,8 m, Höhe ca. 5,85 m, Freibord 0,8 m) mit Tragluftdach (gasdichtes Dach mit einer Höhe von ca. 10 m und einem Gaslagervolumen von ca. 3.737 m³ [ca. 4.333 m³ inkl. Freibord])

- ein **Sauerstoffgenerator** installiert in einem Container zur biologischen Entschwefelung der Fermenter 1 und 2

- **drei Gärrestspeicher und zwei Abfüllplätze** (jeweils 10 m x 10 m) mit Entnahmestation

- **Gärrestspeicher 1** als Rundbehälter aus Stahlbetonfertigteilen, gedämmt und mit Trapezblechen verkleidet mit acht Tauchmotorrührwerken ($V_{\text{netto}} = \text{ca. } 10.899 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 11.468 \text{ m}^3$, Durchmesser ca. 42,59 m, Höhe ca. 8,05 m) mit Tragluftdach (gasdichte Doppelmembranabdeckung mit einer Höhe von ca. 10 m und einem Gaslagervolumen von ca. 6.793 m³ [ca. 7.362 m³ inkl. Freibord von 0,40 m])
- **Gärrestspeicher 2** als Rundbehälter aus Stahlbetonfertigteilen mit acht Tauchmotorrührwerken ($V_{\text{netto}} = \text{ca. } 15.159 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 15.952 \text{ m}^3$, Durchmesser ca. 50,23 m, Höhe ca. 8,05 m) mit Tragluftdach (gasdichte Doppelmembranabdeckung mit einer Höhe von ca. 10 m und einem Gaslagervolumen von ca. 9.299 m³ [ca. 10.092 m³ inkl. Freibord von 0,40 m])
- **Gärrestspeicher 3** als Rundbehälter aus Stahlbetonfertigteilen mit acht Tauchmotorrührwerken ($V_{\text{netto}} = \text{ca. } 15.159 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 15.952 \text{ m}^3$, Durchmesser ca. 50,23 m, Höhe ca. 8,05 m) mit Tragluftdach (gasdichte Doppelmembranabdeckung mit einer Höhe von ca. 10 m und einem Gaslagervolumen von ca. 9.299 m³ [ca. 10.092 m³ inkl. Freibord von 0,40 m])

- ein **Pumpenhaus** zwischen Gärrestspeicher 1 und 3 für Pumptechnik

- eine **Separation** (Pressschneckenseparator vom Typ Börger Bioselect, Durchsatzmenge 75 m³/h) an der Fahrsiloanlage 1
- **zwei Notfackeln**
 - **Notfackel 1** der Firma Himmel (250 – 500 m³/h)
 - **Notfackel 2** (1.000 m³/h)
- ein Rezirkulationsschacht und Kondensatstrecke
- eine **Lagerhalle** für Ersatzteile (z.B. Schieber, Rührwerke, Verdichter, sonstige techn. Aggregate oder Verschleißteile)
- eine **Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)** mit einer Kapazität von ~850 Nm³ pro Stunde aufbereitetes Biomethan in Erdgasqualität
 - der BGAA vorgeschaltet sind Aggregate einer **Rohgasvorbehandlung** bestehend aus einer Gaskühlung mit Kondensation, einem Gasverdichter, einem Aktivkohlefilter und einer Rohgasanalyse, die auf Fundamentplatten außerhalb des Containers aufgestellt sind
 - die BGAA (System „EnviThan“) ist installiert in zwei Containern, **einem Maschinen- und einem Membrancontainer**
 - der BGAA nachgeschaltet ist eine **Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage** = Regenerativ Thermische Nachverbrennung) zur Reinigung von Abluft/Abgas

- c) Die eingesetzte Inputmenge erhöht sich auf insgesamt 55.200 t/a (~151 t/d) und setzt sich zukünftig wie folgt zusammen:

Inputstoff	Inputmengen
Maissilage	26.500 t/a
Rindermist	5.000 t/a
Hühnertrockenkot (HTK)	4.200 t/a
Hähnchenmist	4.000 t/a
Wasser	15.500 t/a
Gesamt	55.200 t/a (~151 t/d)

Die Lieferanten der Inputstoffe für die Biogasanlage Priborn und die Gärrestabnehmer sind als Anlage zum Bescheid auf Blatt 0790 aufgelistet.

- d) das Verfahren

Die Biogaserzeugung erfolgt weiterhin in einem einstufigen, mesophilen Vergärungsverfahren bei Gärraumtemperaturen von 35 - 40°C.

Zur energetischen Verwertung wird ein Teil des Biogases in einem BHKW verbrannt, um Wärme und Strom für die Biogasanlage bzw. zwecks Einspeisung ins öffentliche Stromnetz und zur Wärmeversorgung externer Wärmeabnehmer zu produzieren. Weiteres Biogas wird in einer Gasaufbereitungsanlage als Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet.

Die mittlere hydraulische Verweilzeit im gasdichten System erhöht sich auf insgesamt ca. **377 Tage**.

2. **Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese immissionschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

Weiterhin wurde im Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) durchgeführt. Danach werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Auflagen 2.4.2 bis 2.4.4 und der CEF-Maßnahme gemäß Auflage 2.4.1 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 Trinkwassereinzugsgebietsverordnung (TrinkwEGV).

3. Die Auflagen 2.1.14, 2.2.11 und 2.2.32 des Bescheids ÄG 043/13 vom 20.03.2014 sowie die Anordnungspunkte I.1, I.2, I.4., I.5. und I.6 der Nachträglichen Anordnung N 023/17 vom 29.05.2017 werden mit diesem Bescheid ersetzt. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide G 053/01 vom 17.05.2002, ÄG 043/13 vom 20.03.2014 und der Nachträglichen Anordnung N 023/17 vom 29.05.2017 nunmehr sinngemäß für die Gesamtanlage.

Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der genannten Bescheide mit dieser Änderungsgenehmigung gelten die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung. Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, welche nicht ausschließlich auf die Änderung bezogen sind, gelten für die Gesamtanlage.

4. **Kostenfestsetzung zum Bescheid ÄG 015/25**

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionschutzkostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) werden für dieses Genehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von 41.892,15 € festgesetzt. Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG zu tragen.

Der Betrag von **41.892,15 €** ist mit Angabe
des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 1 9 2 4 6**
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)
bis zum 03.12.2025

an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
bei der Bundesbank (BBk) Rostock
zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (GVOB. M-V S. 366/91) erhoben.

II. Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a bis d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG Bl. 0001 – 0856
- Prüfbericht-Nr. GU 7/196/01/24 vom 12.08.2024 über die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und von Konstruktionsplänen der Wesentlichen Änderung der Biogasanlage Priborn Bl. 0857 – 0859
- Prüfbericht zur Bauzustandskontrolle vom 19.11.2024 von Dipl.-Ing. Jörg Gustav Bl. 0860
- Statische Unterlagen/ Berechnungen Bl. 0861 – 1218

Die unter II aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Genehmigungserteilung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 1.2 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass durch die Vorhabenträgerin **eine Bodenkundliche Baubegleitung** nach DIN 19639 beauftragt wird. Die Beauftragung ist **vor Beginn der Arbeiten** dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), als Genehmigungsbehörde, und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.
Die Bodenkundliche Baubegleitung muss bodenkundliche Fachkenntnisse sowie bautechnische und rechtliche Kenntnisse inkl. Normungen aufweisen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

- 1.3 Die Genehmigung für den Betrieb der geänderten Biogasanlage ergeht unter der Bedingung, dass die Anlage vor der Wiederinbetriebnahme nach der prüfpflichtigen Änderung gemäß § 15 BetrSichV auf Explosionssicherheit geprüft wurde. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem StALU MS und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V) vor der Abnahmeprüfung (siehe Auflage 2.1.8) vorzulegen.

2. Auflagen

2.1. Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Anlagen (gestempelte Antragsunterlagen) oder eine Kopie ist gemeinsam mit anderen für diese Anlage ergangenen Verwaltungsakten am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.1.2 Die Änderung und der anschließende Betrieb der Gesamtanlage haben antragsgemäß und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung G 053/01 vom 17.05.2002, der Änderungsgenehmigung ÄG 043/13 vom 20.03.2014 und der Nachträglichen Anordnung N 023/17 vom 29.05.2017 sowie dieser Genehmigung zu erfolgen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.
- 2.1.3 Während der Durchführung der in I.1 genannten Maßnahmen und des Betriebs der geänderten Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.1.4 Störungen und besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die zu nachteiligen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und Nachbarschaft führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.1.5 Die Antragstellerin hat den Bau-/Maßnahmenbeginn, den Abschluss des Baus/der Maßnahmen sowie die Aufnahme des Betriebs der geänderten Biogasanlage (Inbetriebnahme, d.h. erste bestimmungsgemäße Nutzung der unter I.1a genannten Anlagenbestandteile)
- dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS),
 - dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) und
 - dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V)
- jeweils **mindestens 14 Tage vorher** anzuzeigen (siehe Hinweis Nr. 10).

- 2.1.6 **Vor der Anzeige der Aufnahme des Betriebs** der geänderten Biogasanlage sind die Gesamtanlage inklusive der geänderten bzw. neu genehmigten Anlagenteile durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen einer **sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BlmSchG** zu unterziehen. Die sicherheitstechnische Prüfung schließt insbesondere die Bestätigung des Einhaltens der sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Gasproduktion und -verwertung einschließlich der Gasfortleitung ein.

Die **Auflage 2.1.8** des Bescheids **ÄG 043/13** vom 20.03.2014 gilt entsprechend für die sicherheitstechnische Prüfung der neuen bzw. geänderten Anlagenteile.

Der Prüfbericht sowie die Bescheinigungen der Abnahmeprüfungen einzelner Bauteile (z. B. Statik, Dichtigkeit) sind der Genehmigungsbehörde (StALU MS) und dem LAGuS M-V spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorzulegen.

- 2.1.7 Die sicherheitstechnische Prüfung der neuen bzw. geänderten Anlagenteile gemäß § 29 a BlmSchG ist entsprechend **Auflage 2.1.10** des Bescheids **ÄG 043/13** vom 20.03.2014 alle **3 Jahre** zu wiederholen.

Der daraus resultierende Prüfbericht und die Bescheinigungen sind dem StALU MS spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorzulegen; er ist unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist. Die resultierenden Prüfergebnisse sind innerhalb der vom sicherheitstechnischen Prüfer oder dem StALU MS vorgegebenen Frist umzusetzen.

- 2.1.8 Das StALU MS führt **nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme** des Betriebes der geänderten Anlage unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Prüfung durch, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe der geänderten Anlage vorliegen (**Anlagenprüfung**). Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten,
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen (wie z.B. die sicherheitstechnische Prüfung gem. § 29a BlmSchG) bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme der unter I.1.a) genannten Anlagenteile und der geänderten Biogasanlage dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen. Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine sicherheitstechnisch / umweltrechtlich relevanten Mängel erkannt bzw. diese nachweislich abgestellt wurden. Erst, wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU MS bekannt ist, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe.

- 2.1.9 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage hat die Betreiberin dafür Sorge zu tragen, dass
- die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG abgeschlossen wird sowie die ggf. bei der vorgenannten Prüfung festgestellten Mängel systematisch abgearbeitet und die erforderlichen Nachweise erbracht werden,
 - der Sachverständige dem StALU MS die Realisierung der in der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG gegebenen Empfehlungen schriftlich bestätigt,
 - die Forderungen aus dem Protokoll der Anlagenprüfung umgesetzt werden (sofern nicht in dem Protokoll der Anlagenprüfung abweichende Fristen genannt werden, welche dann maßgebend sind),
 - der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt und abschließend aufgearbeitet wird sowie
 - den Überwachungsbehörden die jeweiligen Nachweise übergeben werden.

Eine Verlängerung der 3 Monatsfrist ist nur zulässig, sofern

- der sicherheitstechnische Gutachter eine längere Frist zur Beseitigung der Mängel für erforderlich hält und dies dem StALU MS angezeigt wird oder
- das StALU MS einer Verlängerung zustimmt (diese Fristverlängerung muss dazu vor Ablauf der 3 Monatsfrist von der Betreiberin schriftlich beantragt und begründet werden).

- 2.1.10 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten Anlage sind anlagenspezifische Dokumente (z. B. Explosionsschutzdokument, Brandschutzdokumente, Gefährdungsbeurteilung) auf Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies ist zu dokumentieren und dem StALU MS spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

- 2.1.11 Die eingesetzten Bauteile, Werkstoffe, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sind vom Hersteller der Anlage aufeinander abzustimmen und haben in ihrem Zusammenspiel den sicheren und emissionsarmen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

- 2.1.12 Zur Gewährleistung des reibungslosen Regelbetriebes ist die erforderliche regelmäßige Wartung der neuen bzw. geänderten Anlagenteile, insbesondere der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, durch Sachkundige sicherzustellen. Die Wartungsmaßnahmen und -ergebnisse sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben. Die Wartungshinweise der (des) Anlagenhersteller(s) sind umzusetzen.

- 2.1.13 Sicherheitsrelevante Eingriffe in das gesamte Biogassystem sind von entsprechend qualifizierten Fachfirmen auszuführen. Die Unbedenklichkeit des Eingriffs ist vom Anlagenhersteller bescheinigen zu lassen. Alternativ können entsprechende Bestätigungen von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG oder auch von für diese Tätigkeiten zugelassenen Fachfirmen akzeptiert werden.

- 2.1.14 Für diese Anlage gelten aufgrund der Einstufung in Nr. 1.2.2 Spalte 5 des Anhangs I der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung - 12. BImSchV) die Grundpflichten gemäß §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV **sowie** die Erweiterten Pflichten gemäß §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Der **Sicherheitsbericht** und der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind zu erstellen und dem StALU MS vor Inbetriebnahme vorzulegen. Diese sind regelmäßig in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen und zu aktualisieren bzw. zu erproben. Diese Maßnahmen sind fortlaufend zu dokumentieren.

Analog dem Vorgehen bei der Aktualisierung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV sind auch die aktualisierten Teile des Alarm- und Gefahrenabwehrplans dem StALU MS unverzüglich bzw. mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen. Die sich aus dem Sicherheitsbericht bzw. dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan und aus dessen Prüfung ergebenden Forderungen sind fristgerecht umzusetzen.

- 2.1.15 Die Auflage **2.1.14** des Bescheids **ÄG 043/13** vom 20.03.2014 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Biogasanlagen dürfen nur von fachkundigem, geschultem und unterwiesenem Personal betrieben werden. Die Teilnahme von mindestens **zwei** Personen an geeigneten Schulungen, die insbesondere über toxische Gefährdungen und Explosionsgefahren sowie über den sicheren Betrieb, Instandhaltung und Verhalten bei Betriebsstörungen von Biogasanlagen informieren, ist dem StALU MS bei Aufforderung nachzuweisen.

Die externe Schulung ist alle 4 Jahre zu wiederholen.

- 2.1.16 Die Betreiberin hat sich hinsichtlich der Betriebsorganisation und Dokumentation an den Empfehlungen unter Nr. 2.6.1 der TRAS-120 zu orientieren.

- 2.1.17 Das Umweltgutachten oder alternativ ein Einsatzstofftagebuch ist dem StALU MS jährlich nach Erhalt zu übersenden.

2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 2.2.1 Die geänderte Anlage mit ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen ist weiterhin so zu betreiben, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vermieden werden.

- 2.2.2 Soweit in den weiteren immissionsschutzrechtlichen Auflagen nichts Anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen der VDI 3475 Blatt 4 vom August 2010. Außerdem sind bei dem Betrieb der Biogasanlage die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Technische Information 4, Kassel, Stand 11/2015 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und das Informationspapier des Umweltbundesamtes „Zur Sicherheit bei Biogasanlagen“ zu beachten und umzusetzen, soweit nicht die Bestimmungen dieses Bescheids entgegenstehen. Weiterhin sind die Hinweise des Merkblatts „Sicherheit in Biogasanlagen“ - KAS 12 - zu beachten.

- 2.2.3 Die dem Gutachten zugrunde gelegten Emissionsdaten für Geruch und Ammoniak (Blatt 0222[Rückseite] bis 0228[Rückseite] der Anlage zum Bescheid, Immissionsschutz-Gutachten Nr. I13122522B-4 vom 05.02.2024 (Seiten 32 bis 44 von 64)) sind einzuhalten.
- 2.2.4 Die Anlage ist entsprechend dem beigefügten Gutachten (Immissionsschutz-Gutachten Nr. I13122522B-4 vom 05.02.2024) so zu betreiben, dass empfindliche Pflanzen und Ökosysteme nicht durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoffdepositionen geschädigt werden.
- 2.2.5 Hähnchenmist darf ausschließlich abgedeckt mit einer Folie und kurzzeitig (ca. 100 t für 2 Tage) in der Fahrsiloanlage 1 gelagert werden.
- 2.2.6 Für das Abgas aus der Nachverbrennungseinheit der Biogasaufbereitung sind nachfolgend aufgeführte Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
- Stickstoffoxide (NO_x)
Die Emissionen an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂), angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **0,1 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.
 - Kohlenmonoxid (CO)
Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen eine Massenkonzentration im Abgas von **0,1 g/m³** nicht überschreiten.
 - Gesamt-Kohlenstoff (Gesamt-C)
Die Emissionen an Gesamt-Kohlenstoff dürfen eine Massenkonzentration im Abgas von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Einhaltung der o.g. Emissionsgrenzwerte ist über eine jährliche Messung gegenüber dem StALU MS nachzuweisen.

- 2.2.7 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind befestigt auszuführen. Gleiches gilt für Aufgabe- und Abnahmestellen. Verunreinigungen, die zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten, dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 2.2.8 Dem StALU MS ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis zum Biogasspeichervermögen der Gasspeicher auf den Fermentern 1 und 2 und den neuen Gärrestspeichern Nr. 1 bis 3 vom Hersteller zu übergeben.
- 2.2.9 Die Auflage unter **Punkt I.1.** der Nachträglichen Anordnung **N 023/17** vom 29.05.2017 wird durch folgende Auflage ersetzt:
- Für die Abdeckungen (Tragluftdächer) der bestehenden Behälter und der neuen Behälter [Gärrestspeicher 1 bis 3] gelten nachfolgende Anforderungen gemäß Ziffer 3.5.1 bis 3.5.3 der TRAS 120:

Allgemeine Anforderungen

- Es sind die Anforderungen nach DVGW G 436-1, DWA-M 377 und TRAS 320, DIN EN 1990, DIN EN 1991-1-3 incl. nationalem Anhang und DIN EN 1991-1-4 incl. nationalem Anhang zu beachten.
- Für die Fertigung von Membransystemen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Belastungen standhalten. Die Eignung muss durch Produktinformation und -dokumentation nachgewiesen werden.
- Die Materialien müssen mindestens temperaturbeständig von -30°C bis +70°C sein. Im Freien verwendete Bauteile müssen die erforderliche UV-Beständigkeit besitzen. Hierüber sind Nachweise vorzuhalten.
- Es sind statische Nachweise für die Membranen auch für umgebungsbedingte Lasten z. B. Wind, Schnee, Eis zu erbringen.
- Für die Fertigung von Membransystemen verwendete Materialien, die Umgebungsbränden ausgesetzt sein können (z. B. äußere Membrane, Befestigungssysteme, Tragluftschläuche, Tragluftleitungen), müssen schwer entflammbar (Feuerwiderstandsklasse B1 gemäß DIN 4102) ausgeführt werden.
- Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.

Anforderungen an die Membranen

- Die für Membransysteme verwendeten Gasmembranen (innere, Gasmembrane) dürfen bei 23 °C eine Methanpermeation von maximal 500 $ml/(m^2 \cdot d \cdot 1.000 \text{ hPa})$ nicht überschreiten. Für den angegebenen Druck ist die Partialdruckdifferenz von Methan zwischen dem Gasraum und der Umgebungsluft einzusetzen.
- Die für Membransysteme verwendeten Membranen (äußere, Wetterschutzmembrane) müssen eine Mindestzugfestigkeit von 3.000 N pro 5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550 N in Richtung Kette und 500 N in Schussrichtung standhalten.
- Zur Vermeidung der Zündgefahr durch statische Entladungen müssen die Oberflächen der Wetterschutzmembran und die Außenfläche der Gasmembran leitfähig oder ableitfähig gemäß TRGS 727 sein.
- Die Außenseite der der Atmosphäre zugewandten Membrane ist für Wärmestrahlung reflektierend (Reflektionsgrad im Wellenlängenbereich von 0,8 bis 14 $\mu m > 0,5$) auszuführen (z. B. in heller Farbe wie Lichtgrau), um unzulässig hohe Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen zu vermeiden.

Befestigungen von Membranen

- Alle Befestigungselemente müssen den Beanspruchungen gemäß den der Auslegung zugrundeliegenden Belastungen entsprechend den in der Statik getroffenen Annahmen standhalten. Dies ist für alle Befestigungsteile durch Berechnung nachzuweisen.
- Lösbare Verbindungen an der mit Biogas beaufschlagten Membrane (z. B. Anschluss zum Behälter, Stützmast, Revisionsöffnungen) müssen technisch dicht ausgeführt werden.

Anforderungen an das Stützluftgebläse

- Die durch Stützluftgebläse zu erzeugenden Drücke müssen die verschiedenen Betriebszustände, die verschiedenen Belastungszustände (z. B. Windlast, Schneelast) und die Betriebsdaten (z. B. Kennlinie) berücksichtigen. Der ausreichende Stützluftstrom und -druck ist für alle Lastfälle nachzuweisen, auch für den Fall der maximalen Wind- und Schneelast bzw. bei maximaler Entnahme von Biogas.
- Zur Überwachung der Stützluftversorgung ist eine Druckmessung im Membranzwischenraum oder eine gleichwertige Maßnahme erforderlich.
- Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen.
- Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.
- Die Stützluftgebläse sollen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen angeordnet werden oder einschließlich Antrieb für den explosionsgefährdeten Bereich ausgelegt sein. Sie müssen mindestens der Gerätekategorie 3 entsprechen.
- Die Stützluft ist im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Der Tragluftauslass soll auf der dem Traglufteinlass gegenüberliegenden Seite angeordnet werden.
- Eine Stützluftüberwachung hat auf der der Lufteinführung gegenüberliegenden Seite zu erfolgen. Der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind.

- 2.2.10 Die Auflage unter **Punkt I.2.** der Nachträglichen Anordnung **N 023/17** vom 29.05.2017 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Die Einhaltung der Anforderungen in **Auflage 2.2.9** ist vor Inbetriebnahme gegenüber dem StALU MS durch Herstellerbescheinigung zu belegen.

Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.

Jeder Austausch und jede Instandsetzung der Membransysteme bzw. der Dächer ist dem StALU MS unter Beibringung der oben genannten Unterlagen zwingend anzuzeigen.

Die Dichtheit von Membransystemen ist zu überwachen. Hierzu sind sie mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht.

- 2.2.11 Bei den Gasspeichern (Speicher über den Fermentern 1 und 2 sowie den Gärrestspeichern 1 bis 3) ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen. Zusätzlich sind die Gasspeicher mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände auszurüsten, damit sichergestellt ist, dass vor Freisetzungen von Biogas aus einer Überdrucksicherung die (zusätzlichen) Gasverbrauchseinrichtungen automatisch eingeschaltet oder

bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands Verbraucher abgeschaltet werden. Diese Einrichtungen sind separat von der Gasfüllstandsmessung auszuführen. Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss durch ein Schutzsystem gemeldet werden. Diese Anforderungen gelten auch für die Druckregelung der Membransysteme, die nicht der Gasspeicherung dienen.

- 2.2.12 Das Gas aus den Gasspeichern ist der Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.
- 2.2.13 Ist abzusehen, dass das vorhandene Gasspeichervolumen bei geplanten bzw. absehbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht ausreichen wird, um das in dieser Zeit produzierte Biogas aufzunehmen, ist die Beschickung der Anlage mit Substrat rechtzeitig vor der Maßnahme zu reduzieren oder einzustellen, um die Gasbildungsrate zu vermindern.
- 2.2.14 Die Gasproduktionsrate ist kontinuierlich zu überwachen und aufzuzeichnen.
- 2.2.15 Das erzeugte Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern.
Soweit das Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas über eine Notfackel zu verbrennen, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Funktionsaufnahme der Notfackel hat bei zu erwartender Freisetzung von Biogas automatisch zu erfolgen (vor dem Ansprechen von Überdrucksicherungen). Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.16 Ist für die Errichtung der beantragten Anlagenteile oder Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 2.2.17 Ungewöhnlichen Geruchsemissionen an gasführenden Anlagenteilen ist in jedem Fall unverzüglich nachzugehen. Die Ursachen sind zu ermitteln und unverzüglich zu beseitigen. Können Undichtheiten nicht unmittelbar beseitigt werden, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Gasaustritt soweit wie möglich zu minimieren.
Bei sicherheitsrelevanten Leckagen sind die Substratzugabe einzustellen, sofern möglich die Gaszufuhr zu schließen und die Anlage in einen sicheren Betriebszustand zu überführen.

- 2.2.18 Die Auflage **2.2.11** des Bescheids **ÄG 043/13** vom 20.03.2014 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Die Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger zur Verwendung als Düngemittel ist so zu bemessen, dass sie für mindestens 9 Monate ausreicht, zusätzlich eines Zuschlages für das anfallende Niederschlags- und Reinigungswasser. Die Lagerkapazität ist jeweils zu Beginn der ausbringungsfreien Zeit vorzuhalten.

Soweit der Betrieb nicht selber über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

- 2.2.19 Die Auflage unter **Punkt I.4.** der Nachträglichen Anordnung **N 023/17** vom 29.05.2017 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung

Für die **Verbrennungsmotoranlage (BHKW mit Gas-Otto-Motor)** der Biogasanlage dürfen nachfolgende Emissionswerte nicht überschritten werden (bezogen auf den Einzelmotor).

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die Regelung der Motorleistung hat mindestens druck- oder füllstandsabhängig zu erfolgen. Die Emissionsbegrenzungen sind auch im Hauptlastzustand einzuhalten. In Zusammenarbeit mit dem Motorenhersteller ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung auch bei niedrigeren Lastzuständen anzustreben.

• Kohlenmonoxid (CO)

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **0,5 g/m³** nicht überschreiten.

• Stickstoffoxide (NO_x)

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) im Abgas dürfen bis zum 31.12.2028 eine Massenkonzentration von **0,5 g/m³**, sowie ab dem 01.01.2029 eine Massenkonzentration von **0,1 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

• Schwefeloxide (SO_x)

Die Emissionen an Schwefeldioxid (SO₂) und Schwefeltrioxid (SO₃) im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **0,09 g/m³**, angegeben als Schwefeldioxid nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu mindern, sind auszuschöpfen.

• Formaldehyd (CH₂O)

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **30 mg/m³** nicht überschreiten.

- Organische Stoffe (C-Gesamt)

Die Emissionen an organischen Stoffen dürfen ab 01.01.2029 die Konzentration von **1,3 g/m³** nicht überschreiten.

- Ammoniak (NH₃)

Bei Verbrennungsmotoranlagen, die selektive katalytische Reduktion oder nichtkatalytische Reduktion (SCR) einsetzen, dürfen die Emissionen an Ammoniak im Abgas die Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

- 2.2.20 Die Auflage unter **Punkt I.5.** der Nachträglichen Anordnung **N 023/17** vom 29.05.2017 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Emissionsmessungen

Nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung ist für Formaldehyd, C-Gesamt, Kohlenstoffmonoxid und Stickstoffoxide nach Ablauf **von einem Jahr** und für Schwefeloxide nach Ablauf von **drei Jahren** die Einhaltung der o. g. Emissionsgrenzwerte durch Messungen einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

- 2.2.21 Bei Verbrennungsmotoranlagen, die mit Oxidationskatalysatoren ausgestattet sind, hat die Betreiberin Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.22 Messverfahren und Messeinrichtungen

Die Betreiberin hat ab sofort geeignete Messplätze einzurichten. Berichte über Kalibrierung bzw. Prüfung der installierten Messeinrichtungen sind der zuständigen Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Prüfung vorzulegen.

- 2.2.23 Die Auflage unter **Punkt I.6.** der Nachträglichen Anordnung **N 023/17** vom 29.05.2017 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Die Emissionsmessungen sind nach § 31 (3) bis (7) der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG durchzuführen und auszuwerten. Der jeweilige Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (StALU MS) unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn im Normalbetrieb (Hauptlastzustand) das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in **Auflage 2.2.19** dieses Bescheids festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet. Bei den Anfahr- und Abstellvorgängen darf das 2-fache der in **Auflage 2.2.19** festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

- 2.2.24 Die Emissionen an NO_x müssen mit qualitativ geeigneten Messeinrichtungen als Tagesmittelwert überwacht werden. Dem StALU MS sind die Ergebnisse dieser Überwachung jährlich zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

- 2.2.25 Die Gasverbrauchseinrichtungen sind einer den Herstelleranforderungen entsprechend fachlich qualifizierten Wartung zu unterziehen.
Beim Betrieb der Verbrauchseinrichtungen, insbesondere des Blockheizkraftwerkes ist ein besonderes Augenmerk auf die schwankende Qualität des Biogases zu richten, um einen optimalen und damit auch emissionsarmen und leistungsstarken Betrieb zu gewährleisten.
Eine kontinuierliche Überwachung der Zusammensetzung des Biogases ist einzurichten.
- 2.2.26 Biogasanlagen sind so zu errichten, dass sie im Falle eines Energieausfalls bzw. der Störung sicherheitsrelevanter Anlagenteile automatisch, das heißt ohne menschliches Zutun, in einen sicheren Betriebszustand übergehen (Fail Safe) und dort verbleiben. Zur Feststellung des Anlagenzustands müssen die sicherheitsrelevanten Anlagenparameter in jedem Falle vom Bedienpersonal festzustellen sein.
Bei fest installierten Gaswarnanlagen ist deren Energieversorgung jederzeit sicherzustellen oder es sind gleichwertige Methoden zur Feststellung eines Gasaustritts im Falle des Energieausfalls anzuwenden und vor Inbetriebnahme vom StALU MS bestätigen zu lassen.
Die Datenaufzeichnung und ggf. das Absetzen der Notrufe müssen ebenfalls gewährleistet sein.

Lärmschutzmaßnahmen

- 2.2.27 Die Komponenten der Biogasaufbereitungsanlage dürfen nachfolgend benannte Schallleistungspegel nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------|--|
| - Container (EnviThan) | $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$ |
| - Gaskühler (4x) | $L_{WA} = \text{je } 85 \text{ dB(A)}$ |
| - Rohgasvorbehandlung | $L_{WA} = 89 \text{ dB(A)}$ |
| - RNV-Anlage | $L_{WA} = 85 \text{ dB(A)}$ |
-
- 2.2.28 Der Separator darf einen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 88 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
- 2.2.29 Die Auflage **2.2.31** des Bescheids **ÄG 043/13** vom 20.03.2014 gilt analog für die von diesem Bescheid umfassenden Änderungen.
- 2.2.30 Die Auflage **2.2.32** des Bescheids **ÄG 043/13** vom 20.03.2014 wird durch folgende Auflage ersetzt:
- Die von der geänderten Biogasanlage verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.
Die Forderung gilt als erfüllt, wenn im Rahmen einer TA Lärm-konformen Immissionsmessung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ ermittelt werden, die mindestens 10 dB(A) unter dem für Kern-, Dorf-, Mischgebiete i. S. v. Nr. 6.1 d) TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten liegen.
Nur im Fall einer Beschwerde nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist anhand einer Messung gem. § 28 BImSchG durch eine gem. § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle der Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden

Anforderung zu erbringen. Die Betriebsweise und Auslastung der Anlage während der Messung ist gem. Nr. A.3.5 TA Lärm nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist zu bestätigen, dass diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage erfasst wurde, welche den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Die Messung darf nicht von Normec uppenkamp vorgenommen werden.

Die Funktionsprüfung der Gasfackel ist auf montags bis freitags in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu begrenzen.

Der An- und Abfahrverkehr sowie sämtliche innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen haben tags im Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu erfolgen.

2.3 Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

- 2.3.1 Diese Änderungsgenehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem Prüfbericht Nr. GU 7/196/01/24 über die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und von Konstruktionsplänen vom 12.08.2024, erstellt vom Prüfenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Jörg Gustav.
Die im Bericht aufgeführten Prüfaufgaben sind Aufgaben dieser Zulassung und entsprechend umzusetzen.
- 2.3.2 Auf der Grundlage geprüfter Ausführungsunterlagen wird durch den Prüfenieur die konstruktive Bauüberwachung vorgenommen. Diese bedarf einer gesonderten Terminabstimmung. Den Weisungen des Prüfenieurs ist Folge zu leisten.
Erforderliche Abnahmen von Bauteilen oder Bauzuständen müssen beim Prüfenieur Herrn Gustav angezeigt und mit ihm abgestimmt werden.
- 2.3.3 Für die Anlagenteile: Technikgebäude, Container für Sauerstoffgenerator, Pumpenhaus, zwei Abfüllplätze für die Entnahme von Gärresten, Container für eine Separation, Maschinencontainer und Membrancontainer für die Gasaufbereitungsanlage, Umwallung sowie Lagerhalle für Ersatzteile sind mit der Anzeige des Baubeginns die Erklärung des Nachweiserstellers (Brandschutz und Standsicherheit) nach § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der LBauO M-V über die Erstellung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 14 der Verordnung über Bauvorlagen und bautechnische Anzeigen (Bauvorlageverordnung - BauVor-IVO M-V) vorzulegen.
- 2.3.4 Im Falle der Notwendigkeit einer bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind die Prüfbemerkungen des Prüfstatikers aus dem Prüfbericht bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und zu erfüllen (Auflagenvorbehalt).
- 2.3.5 Die Anlage ist mit einem Windsack zur Windrichtungsanzeige auszustatten.
- 2.3.6 Die als Zufahrtswege für die Feuerwehr ausgewiesenen befahrbaren Flächen auf dem Betriebsgelände sind auch während der Baumaßnahme ständig frei zu halten.

- 2.3.7 Der bestehende Feuerwehrplan ist entsprechend der Baumaßnahmen zu aktualisieren.
Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, Angelika.Klein@lk-seenplatte.de; +4939557087-4375) vorab zur Registrierung und Überprüfung als PDF zu übermitteln. Art und Anzahl der benötigten (Neu-)Ausfertigungen werden im Rahmen dieser Überprüfung festgelegt.
- 2.3.8 Nach der Fertigstellung der geänderten Anlage und Aktualisierung der Feuerwehrpläne hat mit der örtlichen Feuerwehr eine objektbezogene Einweisung der Einsatzkräfte zu erfolgen.
Diese ist durch die Betreiberin zu organisieren und auf Verlangen der Feuerwehr zu wiederholen.
Die Einweisung ist zu protokollieren und an die Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu senden.

2.4 Naturschutzrechtliche Auflagen

Artenschutz:

- 2.4.1 A-CEF-1 (CEF Maßnahmen):
Als vorgezogene Maßnahme A-CEF-1 hat vor Baubeginn die Optimierung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse (Entrümpelung / Rodung) und die Anlage eines Ersatzhabitats (Lesesteinhaufen) (vgl. Blatt 0733, Tabelle 10, S. 77/89 Umweltbericht) zu erfolgen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang vor Baubeginn die Maßnahme A4 (vgl. Blatt 0731, Tabelle 8, S. 73/89 Umweltbericht) umzusetzen.
- 2.4.2 V-ASB-1:
Zum Schutz von Bodenbrütern und weiteren störungssensiblen Vogelarten sind die Baumaßnahmen ausschließlich vom 01.10 bis 29.02. eines Jahres durchzuführen. Zum Schutz der Fledermäuse sind die Baumaßnahmen ausschließlich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen, sofern nicht andere Regelungen dagegensprechen.

Soll außerhalb des Zeitraumes vom 01.10 bis 29.02. eines Jahres gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK MSE möglich.

Direkt vor Beginn der Bauarbeiten muss das komplette Baufeld (Fundamentflächen, dauerhafte und temporäre Bau- und Baunebenflächen) zuzüglich eines 20 m-Umkreises durch eine für Vögel sachverständige Person (ÖBB) abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Werden dabei Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der UNB des LK MSE abzustimmen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung sind geeignete Maßnahmen wie z. B. aktive Vergrämsungsmaßnahmen umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durch geeignete Vermeidungs-/ Vergrämnungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe (max. 1 Woche) zwischen dem 01.03. und dem 30.09. sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf Nester zu prüfen. Die Ergebnisse der Kartierung sind der UNB des LK MSE unmittelbar vorzulegen. Vorgefundene Nester sind zu schützen und das weitere Vorgehen mit der UNB des LK MSE abzustimmen.

2.4.3 V-ASB- 2:

Zum Schutz der Amphibien und Reptilien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01.11. und dem 29.02. stattfinden. Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der UNB des LK MSE möglich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der UNB des LK MSE zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Im Bereich des Ersatzhabitates und potenzieller Amphibien- / Reptilienhabitate an der bestehenden Umwallung sind in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung geeignete Maßnahmen wie Rampen an Gräben und Baugruben, sowie Amphibienzäune umzusetzen. Werden Schutzzäune aufgestellt, ist vor Durchführung eine genaue Abstimmung zur Lage und Beschaffenheit zwischen der ÖBB und der UNB des LK MSE erforderlich.

Während der gesamten Bauphase außerhalb des festgelegten Zeitraumes sind Schutzzäune zu erhalten und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Vorgefundene Tiere sind einzusammeln und im Ersatzhabitat wieder auszusetzen.

Mögliche Schäden an den Schutzzäunen sind unverzüglich zu beheben. Nach Beendigung der Baumaßnahme entfallen die Schutzzäune. Gräben sind unmittelbar vor Verschließen auf das Vorhandensein von Individuen durch die ÖBB zu kontrollieren und zu dokumentieren, vorgefundene Tiere einzusammeln und im Ersatzhabitat wieder auszusetzen.

2.4.4 V-ASB-3:

Für den Bauzeitraum ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Baubeginn zu benennen. Diese ist von einer sachkundigen Person auszuführen. Die Auftragserteilung ist der UNB des LK MSE vor Baubeginn nachzuweisen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und mit ihr sind etwaige Änderungen dieser Pläne in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen.

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- regelmäßige Präsenzkontrollen im Baustellen- und Baubereich insbesondere von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, aber auch aller anderen Tierarten vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung
- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz-, CEF- und Vermeidungsmaßnahmen
- Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft
- Dokumentation von Schadensfällen (z.B. Wurzelverluste, Habitatverluste)

Die Dokumentationen der ÖBB sind der UNB des LK MSE auf Verlangen vorzulegen. Kompensationsmaßnahmen für unvorhergesehene Eingriffe sind mit der UNB des LK MSE abzustimmen.

Der Nachweis zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist der UNB vor Baubeginn zu erbringen.

Alleen- und Baumschutz:

- 2.4.5 Aufgrabungen im Bereich von Bäumen haben außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich plus 1,50 m, mindestens 2,50 m ab Stamm) zu erfolgen. Wurzeln ab einem Durchmesser von mindestens 2 cm sind zu erhalten. Aufgrabungen innerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Kronentraufe zzgl. allseitig 1,50 m, mindestens 2,50 m ab Stamm) haben zwingend in Handschachtung oder durch Absaugung zu erfolgen.
- 2.4.6 Die Medienverlegung hat grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereiches der vorhandenen Bäume zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist die Verlegung grabenlos mit einem gesteuerten Bohrverfahren durchzuführen. Notwendige Start- und Zielgruben sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume zu errichten.
- 2.4.7 Bei freigelegten Wurzeln sind die Zeiten, in denen die Wurzeln nicht von ihrem natürlichen Substrat umgeben sind, so kurz wie möglich zu halten. Die Wurzeln sind während dieser Zeit gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Verletzte Wurzeln sind glatt nachzuschneiden (Durchtrennung von Anrissen, bei Rindenschürfung ggf. Kappung) und mit Wundverschlussmittel zu versorgen.
- 2.4.8 Bei Bauarbeiten, die in den Kronenbereich von Bäumen eingreifen, sind eventuelle Verletzungen an Ästen grundsätzlich sofort fachgerecht zu versorgen. Jegliches Abreißen bzw. Abbrechen von Ästen ist zu vermeiden. Die für die Herstellung der Baufreiheit ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und fachgerecht durchzuführen.

- 2.4.9 Die DIN 18920 sowie die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sind bezüglich des Gehölzschutzes bei der Bauausführung maßgebend und einzuhalten. Zum Schutz vor mechanischen Verletzungen sind Bäume mit einem Bauzaun zu sichern.
- 2.4.10 Eine Befahrung des Wurzelbereiches mit Bau- und Verlegetechnik ist auszuschließen.
- 2.4.11 Im Kronentraufbereich geschützter Bäume (zzgl. allseitig 1,50 m, mindestens 2,50 m ab Stamm) hat keine Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterial zu erfolgen. Weiterhin sind im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume Bodenauf- und -abträge, Bodenverdichtungen, Lagerung von Materialien, Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Baumaschinen, Einträge von Schadstoffen sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung zu unterlassen.
- 2.4.12 Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die erteilten Auflagen und Hinweise der bauausführenden Firma vor Baubeginn ausgehändigt werden.

2.5 Wasserrechtliche Auflagen

- 2.5.1 Für die Errichtung, Herstellung und den Betrieb der Anlage im Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage und im potenziellen Wasserschutzgebiet sind die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten gemäß § 49 Abs. 3 AwSV anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen beschrieben und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 11622-2 und DIN 11622-5, DIN 1045, TRwS 779, TRwS 792, TRwS 793 etc.) sowie die Bestimmungen der jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einschließlich weiterer zugehöriger technischer Regeln konsequent umzusetzen.
- 2.5.2 Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Biogasanlagen darf nur durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV vorgenommen werden.
- 2.5.3 Die Prüfung der Ausführungsplanung (einschließlich der baulichen Maßnahmen des Havariemaßnahmenplans) muss durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf Übereinstimmung mit der AwSV und den technischen Regeln der TRwS 793-1; 792 sowie der DIN 11622 mängelfrei abgeschlossen und bestätigt worden sein.
Die Bestätigung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Baubeginn schriftlich vorzulegen.
Der beauftragte Sachverständige ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unmittelbar nach Auftragserteilung zu benennen.

- 2.5.4 Ergänzend zur Auflage 2.5.3 sind durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV:
- a) die Baumaßnahmen zu begleiten
und vor Inbetriebnahme:
 - b) auf Grundlage einer Ortsbegehung der Biogasanlage ein Havariemaßnahmenplan für die Gesamtanlage u.a. hinsichtlich des Austritts von Jauche/Gülle/Silagesickersaft (JGS) und Gärresten auf dem Anlagengelände zu erstellen (siehe Hinweis 16)
 - c) im Rahmen der Ortsbegehung zu prüfen, welche Anlagenteile (Rohrleitungen, Pumpstationen und Sammelbehälter) der bestehenden Biogasanlage nachträglich mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet werden können und die Umsetzung der Ausrüstung mit Leckageerkennungssystemen zu begleiten
Für die Errichtung der Leckageerkennungen ist durch den Sachverständigen ein gesonderter Prüfbericht zu fertigen.
 - d) die sachgerechte Trennung aller technischen Anlagen der benachbarten Milchviehanlage von der Biogasanlage in einem Prüfbericht nachzuweisen
- 2.5.5 Alle Prüftermine des Sachverständigen sind dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde (UWB) rechtzeitig bekannt zu geben. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) als untere Wasserbehörde (UWB) behält sich eine Teilnahme an den Prüfungen vor.
- 2.5.6 Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis weiterer wasserrechtlicher Prüfungen ergibt, bleibt vorbehalten.
- 2.5.7 Die Herstellung der Anlagen hat so zu erfolgen, dass sie dauerhaft dicht und medienbeständig sind und ein Austritt von Lagergut nicht zu besorgen ist.
- 2.5.8 Alle neu zu errichtenden Rohrleitungen, Pumpstationen, Sammelbehälter sind mit Leckageerkennungen und Rückhalteeinrichtung auszustatten. Der Rückhalteraum muss das Volumen des größten Behälters der Anlage wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
Fugen, Fertigteilstöße und Wanddurchführungen sind dauerhaft abzudichten. Der Nachweis der Eignung des Dichtmaterials und der Wanddurchführung ist durch einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.
- 2.5.9 Die Schieber und Pumpen sind gem. DIN 11832 leicht zugänglich auf befestigter Fläche zu errichten, ein Schieber muss ein Schnellschlussschieber sein. Schieber bei unterirdischen Rohrleitungen sind in einem Schacht anzuordnen.
- 2.5.10 Alle Hof- und Verkehrsflächen (Bewegungsflächen, die zur unmittelbaren Nutzung von Gebäuden, der Biogasanlagenteile und dazugehörigen Lagerflächen notwendig sind, somit auch alle geschotterten Wege) sind gemäß den Anforderungen DWA A 792 TRwS (siehe 6.3.2.2 und 6.3.2.3) dicht herzustellen.

Bei der Verwendung von Bitumen (Asphaltstraßen oder -plätze) sind als Haftkleber nur phenolfreie und in Wasserschutzgebieten zugelassene Produkte zu verwenden. (siehe Hinweis 15)

- 2.5.11 Die vollständige Fassung aller Hofflächen ist mittels umfassender Aufkantung-
gen sicherzustellen.
- 2.5.12 Die Anlagen zur Füllstandsüberwachung der bestehenden und neu geplanten
Anlagenteile sind redundant zu errichten bzw. nachzurüsten.
Die Füllstandskontrollen (Min/ Max) müssen in die automatische Alarmierung
der Gesamtanlage über das Mobiltelefon während der Bereitschaftszeiten ein-
gebunden sein.
- 2.5.13 Alle bestehenden Anlagenteile (im Anwendungsbereich der AwSV) sind einer
Dichtheitsprüfung gemäß AwSV zu unterziehen. Undichtigkeiten sind sofort
nach der Prüfung zu beseitigen.
Entsprechende Nachweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen.
- 2.5.14 Die Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile darf erst erfolgen, wenn
die Nachrüstungen an der bestehenden Biogasanlage vorgenommen worden
sind und die Anlage durch einen anderen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33
AwSV als dem der Gutachtenerstellung für den Betrieb in einem Trinkwasser-
einzugsgebiet und den technischen Regeln der TRwS 793-1; 792 sowie der
DIN 11622 mängelfrei geprüft und bestätigt wurde.
Die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Behälter, Anbauteile,
Sicherheitseinrichtungen etc. sowie die gem. der Technischen Baubestimmun-
gen erforderlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) sind dem Sachver-
ständigen zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
Dem Sachverständigen ist der Prüfauftrag für die Inbetriebnahmeprüfung vor
Baubeginn zu erteilen.
- 2.5.15 Die bei Biogasanlagen besonders relevanten Gefahrquellen für die Sicher-
heitsauslegung der Anlagen (d.h. für die Gefahrenanalyse und Gefährdungs-
beurteilungen) sowie grundsätzliche Anforderungen an Biogasanlagen und
besondere Anforderungen an bestimmte Anlagenteile sind gemäß der techni-
schen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an
Biogasanlagen“ (TRAS 120) zu ermitteln. Zu den grundlegenden Anforderun-
gen gehören solche an Brand- und Explosionsschutz, an mit Biogas beauf-
schlagte Anlagenteile, an erforderliche Schutzabstände, den Betrieb, die Be-
triebsorganisation einschließlich Alarmplan und Notfallplan, Dokumentations-
pflichten sowie spezielle Anforderungen bei Annahme besonderer Einsatz-
stoffe.
- 2.5.16 Die Innenseite der Umwallung ist von der Bepflanzung mit Sträuchern und
Bäumen zwingend freizuhalten.
- 2.5.17 Behälter und Anlagenteile sind im Bereich von befahrbaren Flächen durch ei-
nen Anfahrerschutz zu sichern.

- 2.5.18 Die Behälterkennzeichnung hat gem. DIN 11622-1 Nr. 9.2 mindestens mit Angabe Baujahr, Hersteller und Volumen zu erfolgen.
- 2.5.19 Folgende Bescheinigungen und Dokumente sind dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV für die neu errichteten Anlagenteile vorzulegen:
- Dokumentation der Ausführung der Behälter gem. DIN 11622-2 sowie Nachweise zur Ausführung gem. Nr. 4 Abs. 2 der TRwS 793 i. V. m. Nr. 6.2.1 Abs. 1 und 2 der TRwS 792,
 - Prüfberichte über die Bauausführung von Stahlbetonbehältern der Überwachungsklasse 2 (ÜK 2) nach DIN EN 13670:2011-03 und DIN 1045-3:2012-03,
 - Dokumentation der Dichtheitsprüfung des Behälters nach Nr. 9.2.3.2.2. TRwS 792,
 - Nachweis der Einhaltung der Vorgaben gem. Kap. 9-9.6 der TRwS 793 für die Rohrleitungen,
 - Nachweis der Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen gem. Nr. 12.2.3.6 der TRwS 793,
 - Ermittlung und Nachweis des tatsächlichen Rückhaltevolumens durch Einmessung des Geländes und der Rückhalteeinrichtung,
 - Nachweis der Fachbetriebsqualifikation der Errichter nach § 62 AwSV je Anlagenteil (Leckageerkennung, Behälter, Umwallung),
 - Mängelfreie Prüfprotokolle eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV, insbesondere über die Errichtung der Leckerkennung und der Anlagenteile der Biogasanlage einschließlich Abfüllplatz und Rückhaltevolumen, das Alt-öllager und die Umnutzung der Bestandsbehälter

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der UWB des LK MSE die Prüfprotokolle/der Prüfbericht des Sachverständigen vorzulegen.

- 2.5.20 Die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sind für Anlagen wie in einem Wasserschutzgebiet, Zone III/IIIA umzusetzen. (siehe Hinweis 17)
- 2.5.21 Die Einrichtung der Baustellen einschließlich der erforderlichen Lagerplätze, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann, sowie die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nur bei entsprechenden Sicherungsvorkehrungen und Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zulässig.
- Einwandige Lagerbehälter haben in einem flüssigkeitsdichten und ausreichend großen Auffangraum und gegen Niederschlag geschützt zu stehen.
 - Abfüll- bzw. Betankungsvorgänge sind auf flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen auszuführen, damit Treibstoffe, Öle und dergleichen, die verschüttet werden, nicht in den Untergrund eindringen können.
 - Es sind ausreichende Mengen an Bindemitteln und Folien für den Fall einer Verplanschung oder Havarie (geplatzte Hydraulikschläuche usw.) vorzuhalten.
 - Sämtliche Geräte, die eingesetzt werden, haben in einem nicht ölverschmutzten Zustand zu sein.
 - Bewegliche Maschinen sind bei Nichteinsatz bzw. Schichtende auf befestigten, gegen Versickerung geschützten Flächen abzustellen.

- Nichtfahrbare Geräte wie Rüttelplatten, Stampfer etc. sind bei Nichteinsatz auf dichte Folien oder Blechwannen zu stellen und abzudecken, so dass ein Versickern von Öl und Kraftstoff verhindert wird.
- Während der Bauzeit sind ggf. transportable WC-Anlagen aufzustellen und zu nutzen. Das Auswaschen und Ausspritzen der WC-Anlagen mit Druckspritzen/ chemischen Stoffen ist im weiträumigen Anlagenbereich (Trinkwassereinzugsgebiet) nicht zulässig.

2.5.22 Bei allen Baumaßnahmen dürfen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Straßenaufbruch, Bauschutt usw. nur in Schuttcontainern oder sonstigen geeigneten Behältnissen gelagert werden. Die Container sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und entsorgt werden.

2.5.23 Die wiederkehrende wasserrechtliche Prüfung der Biogasanlage gemäß § 68 AwSV hat alle 3 Jahre zu erfolgen.

2.5.24 Vor Inbetriebnahme ist an geeigneten Standorten im An- und Abstrom der Biogasanlage jeweils mindestens eine Grundwassermessstelle zu errichten und zu betreiben.

Diese Messstellen sind durch ein fachkundiges Ingenieurbüro entsprechend den Grundsätzen des DVGW-Arbeitsblattes W 121 zu planen und deren Errichtung durch eine nach DVGW W 120 zertifizierte Bohrfirma durch den Planer zu überwachen.

2.5.25 Aus den Grundwassermessstellen sind jährlich jeweils eine Probe durch ein akkreditiertes Labor zu entnehmen und nach Grundwasserverordnung (GrwV) und DVWK, ausgenommen Pflanzenschutzmittel, sowie MKW und PAK, Summenparameter, zu analysieren. Die erhobenen Daten sind der UWB des LK MSE ab Inbetriebnahme digital (*.xlsx) jährlich bis zum 31. Dezember zu übermitteln.

2.5.26 Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist über die vorhandene abflusslose Grube zu entsorgen.

Vor Inbetriebnahme ist für die abflusslose Grube ein aktueller Dichtkeitsnachweis vorzulegen.

2.6 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

2.6.1 Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden, wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverdichtungen zu beseitigen.

Es ist zu gewährleisten, dass der Wiedereinbau des ursprünglichen Erdaushubs mit entsprechender Verdichtung und Wiederherstellung der Bodenauf-
lage sorgfältig und naturnah erfolgt.

- 2.6.2 Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.
- 2.6.3 Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.
- 2.6.4 Vor Beginn der Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich.
- 2.6.5 Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (ASN 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 einzuhalten.
- 2.6.6 Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf der Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist untersagt.
- 2.6.7 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken gemäß § 2 Nr. 3 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist dem StALU MS vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.
- 2.6.8 Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des StALU MS vorliegt.
- 2.6.9 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU MS die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

2.7 Veterinärrechtliche/ Tierseuchenrechtliche Auflagen

- 2.7.1 In den neuen Gärrestbehältern (Gärrestspeicher 1 bis 3) dürfen ausschließlich Fermentationsrückstände (Gärreste) aus der Biogasanlage der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 68, 17209 Priborn gelagert werden. Ein Eintrag von Fermentationsrückständen aus anderen Biogasanlagen ist verboten.
Es dürfen ausschließlich Gärreste gelagert werden. Eine Vermischung mit Gülle ist nicht gestattet.
Eine beabsichtigte Nutzungsänderung ist schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.

- 2.7.2 Die Behälter sind entsprechend des Inhaltsstoffes als Gärrestlager zu kennzeichnen.
- 2.7.3 Die Gärrestspeicher, Vorlagebehälter sowie die Separation müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. Die Behälter und Flächen müssen dicht und gegen mechanische und chemische Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 2.7.4 Die Bereiche zur Entnahme (Gärreste) und Befüllung (Vorlagebehälter) sind so zu befestigen, dass nach Entnahme bzw. Befüllung eine ordnungsgemäße Reinigung und ggf. Desinfektion gewährleistet werden kann. Die anfallenden Leckagen und Abwasser sind in einer abflusslosen Grube aufzufangen und bei Bedarf abzusaugen und wieder in den Behälter zu pumpen.
- 2.7.5 Der Einbau von Rührwerken (Gärrestbehälter/Vorlagebehälter) bzw. das Vorhalten eines mobilen Rührwerkes ist vorzusehen, um im Tierseuchenfall eine wirksame Desinfektion des eingebrachten tierischen Inputsubstrates gewährleisten zu können.
- 2.7.6 Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert werden. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko der Kontamination behandelter Erzeugnisse vermieden wird.
- 2.7.7 Neben geeigneten Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern vor dem Verlassen der Biogasanlage müssen für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Räumen ausreichend Wasseranschlüsse und Hochdruckreinigungsgeräte mit automatischer Desinfektionsmittelzumischung oder vergleichbare Einrichtungsgegenstände vorhanden sein. Für die Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden.
- 2.7.8 Über Herkunft, Art und Menge zugekaufter, nicht betriebseigener Materialien tierischer Herkunft sind unter Angabe des Transportunternehmens und des jeweiligen Fahrzeugkennzeichens Aufzeichnungen zu führen, die der Veterinärbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) auf Verlangen jederzeit vorzulegen sind.
Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 2.7.9 Die tierischen Inputstoffe sind getrennt vom separierten Gärrest auf der Fahr-siloanlage 1 zu lagern.
- 2.7.10 Die Lagerung der separierten festen Gärreste hat innerhalb des mit Betonblocksteinen abgetrennten Bereichs auf einem Fahrzeug (Anhänger) in der Fahr-siloanlage 1 zu erfolgen.
- 2.7.11 Es sind Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte im Einvernehmen mit der zuständigen Veterinärbehörde des LK MSE festzulegen und anzuwenden. Insbesondere sind ausreichende Eingangs- und Ausgangskontrollen der Materialien durchzuführen und zu dokumentieren.

- 2.7.12 Die physische Trennung ist auf die gesamte Biogasanlage zu übertragen. Danach ist eine eindeutige Trennung (Zaun) zwischen der Biogasanlage und der benachbarten Rinderanlage herzustellen.

2.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 2.8.1 Vor der Verwendung der erweiterten/geänderten Biogasanlage ist die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Für die Arbeitsmittel sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.
- 2.8.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage zu aktualisieren.
- 2.8.3 Für die eingesetzten ex-geschützten Betriebsmittel ist eine zusammenfassende Betriebsmittelliste zu erstellen. Aus der Liste müssen die Art des Betriebsmittels, der Einbauort, die Ex-Zone und die ATEX-Bescheinigung hervorgehen.
Die Betriebsmittelliste ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V) auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8.4 Für die installierten Maschinen/ Geräte hat der Hersteller/ Errichter die EG-Konformitätserklärungen abzugeben, mit der die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bestätigt werden. Die EG-Konformitätserklärungen sind auf Verlangen vorzulegen.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG betreibt am Standort 17209 Priborn, Dorfstraße 68, Gemarkung Priborn, Flur 5, Flurstücke 25/8, 25/10, 27/8, 27/10, 29/8, 29/10 und 30/9 basierend auf den Bescheiden G 053/01 vom 17.05.2002, ÄG 043/13 vom 20.03.2014 der Nachträglichen Anordnung N 023/17 vom 29.05.2017 sowie diversen Anzeigenbescheiden eine Biogasanlage mit 2 BHKW.

Mit Datum vom 06.11.2023 (Posteingang 09.11.2023), zuletzt ergänzt am 30.10.2025, hat die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG einen Antrag gemäß § 16 BlmSchG auf wesentliche Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage gestellt. Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Änderung vorhandener Anlagenbestandteile, die Errichtung und der Betrieb weiterer Anlagenteile und einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas (BGAA) zu Biomethan und Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage). Des Weiteren erfolgen die Änderung der Inputstoffe und -mengen sowie die Anpassung und die Erweiterung der vorhandenen Umwallung auf dem Anlagengelände. Durch die Änderungen kommt es zur Erweiterung des Anlagengeländes in seiner räumlichen Ausdehnung. Zukünftig wird die Biogasanlage Priborn am Standort 17209 Priborn, Dorfstraße 68, Gemarkung Priborn, Flur 5, Flurstücke 24/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 27/8, 27/10, 27/11, 27/12, 29/8, 29/10, 29/11, 29/12, 30/9, 30/10, 30/11, 31/5, 31/6 und 32/6 betrieben.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet die unter A.I.1a) dieses Bescheides aufgeführten baulichen Anlagen und unter A.I.1c) aufgeführten Inputmaterialien.

Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf **ca. 99.804 kg** nach der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV), so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der oberen Klasse gemäß § 2 Abs. 2 der 12. BlmSchV eingestuft wird.

Im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag auf Wesentliche Änderung der Biogasanlage Priborn hat die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG einen ersten Antrag nach § 8 a BlmSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns insbesondere für die Baufeldvorbereitung, Erdarbeiten und die Errichtung der Sohlplatten und Wandelemente für die geplanten Behälter gestellt. Mit Datum vom 07.10.2024 hat die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG einen zweiten Antrag nach § 8 a BlmSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung von Fundamenten weiterer geplanter Anlagenteile, die Errichtung des Technikgebäudes sowie die Aufstellung der Aggregate innerhalb des Gebäudes und die Errichtung der Tragluftdächer auf den vorhandenen und geplanten Behältern (zwei Fermenter und drei Gärrestspeicher), die Installation der Technik in und an diesen Behältern sowie die Montage der Behälterisolierungen und Behälterverkleidungen gestellt.

Beiden Anträgen wurde mit Bescheid V 015/25 vom 08.05.2025 stattgegeben.

Gemäß Nr. A.VI des Bescheids V 015/25 gelten mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG vom 06.11.2023 nach § 16 BlmSchG auf Änderung einer Biogasanlage die Zulassung des vorzeitigen Beginns als widerrufen.

Mit E-Mail vom 06.10.2025 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte das bearbeitende Planungsbüro im Auftrag und in Vollmacht der Antragstellerin per E-Mail am 10.10.2025 Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSch-ZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Für die wesentliche Änderung der o.g. Biogasanlage wurde ein Genehmigungsverfahren gem. §§ 16, 10 BImSchG i. V. m. den Nummern **8.6.3.1 (E, G)**, **1.2.2.2 (V)**, **9.1.1.2 (V)**, **9.36 (V)** und **1.16 (V)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt [§ 10 (5) BImSchG]:

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
- Amt Röbel-Müritz (Gemeinde Priborn)	12.12.2023
- Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)	16.05.2025
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat (Bauamt, SG Kreisplanung)	12.12.2023 11.01.2024 17.07.2024 02.09.2024 06.09.2024 26.11.2024 29.11.2024 27.01.2025 06.03.2025 25.03.2025 01.04.2025 09.04.2025 23.04.2025
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V) Abt. Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg	22.12.2023
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Veterinärdienste und Landwirtschaft	12.12.2023 21.05.2024

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung 2	14.12.2023 09.10.2024
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung 4	04.12.2023
- Landesforstanstalt M-V (Forstamt Wredenhagen)	27.11.2023 31.01.2024
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD)	verfristet
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	06.12.2023
- Straßenbauamt Neustrelitz	17.11.2023
- Bergamt Stralsund	18.12.2023
- Wasser- und Bodenverband „Müritz“	14.12.2023
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V)	05.02.2025

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Nr. 8.6.3.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Gemäß § 3 der 4. BImSchV ist die Biogasanlage demzufolge eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED-Richtlinie). Die Einstufung der Biogasanlage erfolgt gemäß 12. BImSchV zukünftig als Anlage der oberen Klasse, da die Lagermenge von 50.000 kg gemäß Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der 12. BImSchV überschritten wird.

Aufgrund der Zuordnung der Biogasanlage Priborn als Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der mit dieser Änderung verbundenen Störfallrelevanz war die Genehmigung in einem öffentlichen Verfahren zu erteilen.

Gemäß § 10 (3) und (4) BImSchG und den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wurden das Vorhaben und die Auslegung der Genehmigungsantragsunterlagen am 22.04.2025 im Amtlichen Anzeiger Nr. 16 und auf der Internetseite des StALU MS öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten vom 29.04.2025 bis 28.05.2025 im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-BGA-Priborn eingesehen werden. Einwendungen waren vom 29.04.2025 bis einschließlich 28.06.2025 möglich.

Es wurden **keine** Einwendungen erhoben, sodass der Erörterungstermin entfiel.

UVP- Pflicht

Für die wesentliche Änderung der o.g. Anlage war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Nummern **8.4.2.1**, **1.2.2.2**, **9.1.1.2** und **1.11.2.1** der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das StALU MS hat diese allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Dieses Ergebnis wurde am 13.10.2025 im Amtlichen Anzeiger des Landes M-V Nr. 41 und auf der Internetseite des StALU MS gemäß § 5 (2) Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Natura 2000 und Artenschutz

Der Anlagenstandort der bestehenden Biogasanlage und die Erweiterungsfläche liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Daher sind die Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Weiterhin werden durch die beantragten Änderungen der o.g. Anlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein.

2.3 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Änderungsgenehmigung liegen unter Beachtung der unter A. III. festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiberin, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen diese i. S. d. § 5 (1) Nr. 2 BImSchG getroffen wird,

erfüllt.

Die Anforderungen an die Schutzpflicht i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG und die Vorsorge gem. § 5 (1) Nr. 2 BImSchG werden insbesondere durch die unter Nr. A. III. **2.1.1** bis **2.2.30** des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach Beurteilung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Die Biogasanlage einschließlich Nebenanlagen wird nach dem Stand der Technik geändert und betrieben werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Bedingungen 1.2 und 1.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Nr. A. III. 2.3.1 bis 2.8.4 des Bescheids erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der Anlagenbereich der bereits bestehenden Biogasanlage sowie die Erweiterungsfläche befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Priborn.

Der zukünftige gesamte Anlagenstandort der Biogasanlage Priborn befindet sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Erweiterung der Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn.

Laut Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist zum Bauplanungsrecht folgendes in der Stellungnahme angegeben: Gemäß § 33 Abs. 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorliegt, ein Vorhaben zulässig, wenn

- 1.1 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 durchgeführt worden ist. (Hierzu gehört auch die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.)
- 1.2 anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
- 1.3 der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist.

Im Ergebnis der Prüfung heißt es:

Zu Nr. 1.1: ist durch den Gemeindebeschluss gegeben

Zu Nr. 1.2: Grundsätzlich kann, wie hier erfolgt, § 33 BauGB für die Zulässigkeitsprüfung von Vorhaben während der Planaufstellung auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne angewendet werden.

Zu Nr. 1.3: Die Verpflichtung des Antragstellers zur Anerkennung der Festsetzungen des Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger ist im Register 12.1.1 der Antragsunterlagen abgelegt. Die gesicherte Erschließung ist als eigenständige Zulässigkeitsvoraussetzung im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung nachgewiesen worden.

Auf Grund der hier vorliegenden besonderen verfahrensrechtlichen Situation gemäß § 12 BauGB ist neben dem Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan auch der rechtswirksame Durchführungsvertrag Voraussetzung dafür, dass eine Entscheidung nach § 33 BauGB in Betracht kommt (siehe Kommentierung Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 12 BauGB, Rn.147). Der rechtsgültige Durchführungsvertrag liegt vor. Festzustellen ist, dass bezogen auf das konkret beantragte Vorhaben die Festsetzungen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Priborn insoweit nicht mehr klärungsbedürftig sind.

Im Ergebnis ist daher die formelle als auch materielle Planreife gemäß § 33 BauGB gegeben.

Die Vorhaben sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Versorgungsmedien liegen am Standort an.

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Bebauungspläne bereits abgearbeitet worden.

Das das Vorhaben betreffende Anlagengelände befindet sich außerhalb von Natura 2000 Gebieten und Schutzgebieten nach §§ 23ff BNatSchG. Daher ist das Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Weiterhin wurde im Genehmigungsverfahren festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen (Auflagen 2.4.1 bis 2.4.4) umgesetzt werden.

Die nächste betriebsfremde Wohnbebauung (Kindertagesstätte) befindet sich südlich in ca. 400 m Entfernung zur Biogasanlage in der Ortschaft Priborn.

Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat das Amt Röbel-Müritz gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Priborn zu dem o. g. Vorhaben erklärt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

In der Gesamtwürdigung wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 (1) BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu III.1 Bedingungen

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (Bedingung 1.1) wird gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Die Bedingung 1.2 ergibt sich mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 im Abschnitt 2, § 4 Absatz 5 – Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Aufgrund des Umfangs des erforderlichen Eingriffs in den Boden und der Sensitivität der Böden, insbesondere auch als Schutz für das Grundwasser war dies vorliegend erforderlich.

Die Bedingung 1.3 dient zur Sicherstellung der Anforderungen des § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Pkt. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Zu III. 2.1 Allgemeine Auflagen

Die Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.17 dienen der Erfüllung der Pflichten der Betreiberin gemäß § 5 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner dienen diese Maßnahmen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Schädigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs entsprechend dem Stand der Technik.

Die Anzeigen des Bau-/Maßnahmenbeginns, des Abschlusses des Baus/der Maßnahmen und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird (Auflage **2.1.5**).

Die zuständige Behörde kann gemäß § 29 a (1) BImSchG anordnen, dass der Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Die Prüfungen können nach § 29 a (2) Nrn. 1 und 2 BImSchG für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage oder für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme angeordnet werden (Auflage **2.1.6**). Gemäß § 29 a (1) Satz 3 BImSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Die Betreiberin der Biogasanlage hat gemäß § 29 a (3) BImSchG die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Durchführung der Prüfungen vorzulegen; sie hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist (Auflage **2.1.7**). Dies entspricht weiterhin der einheitlichen Verwaltungspraxis im Land gemäß Biogas-Erlass M-V.

Die Auflagen **2.1.8** und **2.1.10** sollen den entsprechenden Fachbehörden ermöglichen, ihre jeweiligen Überwachungspflichten zu erfüllen.

Der Sachverständige hat eine Auflistung der konkreten Maßnahmenempfehlungen zu erstellen. Für die Durchführung der Maßnahmen sind entsprechende Fristen vorzuschlagen. Die Mängel/Empfehlungen und die zugehörigen vorgeschlagenen Maßnahmen sind in einer Liste gegenüber zu stellen. Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Dringlichkeit zu bewerten und als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzende Maßnahmen darzustellen. Für die konkrete Fristsetzung empfiehlt sich i. d. R. eine Abstimmung zwischen Gutachter/Behörde und Betreiberin. Sind jedoch keine Fristen im Prüfbericht durch den Sachverständigen vorgeben, sind in Verbindung mit § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG die ausgewiesenen Prüfergebnisse/-feststellungen spätestens innerhalb von drei Monaten umzusetzen (Auflage **2.1.9**).

Zur Gewährleistung, dass die geänderte Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme und von da an fortlaufend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und ernsten Gefahren getroffen wird, dienen insbesondere die Auflagen **2.1.3**, **2.1.11**, **2.1.12** und **2.1.13**. Diese sicherheitstechnischen Forderungen ergeben sich u. a. auch aus den §§ 4, 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); §§ 3, 5 und 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit dem Anhang 4, §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung".

Der Betriebsbereich ist gemäß § 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1.2.2 Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV ein Betriebsbereich der oberen Klasse, weshalb die Erweiterten Pflichten gemäß §§ 9-12 der 12. BImSchV anzuordnen waren (Auflage **2.1.14**).

Der in Auflage **2.1.15** geforderte Nachweis des Einsatzes von geschultem Personal beim Betrieb von Biogasanlagen ergibt sich aus den §§ 7, 9, 12, i. V. m. § 3 (10) des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), § 14 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), § 9 BetrSichV und Punkt 4 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechtsgrundlage für die Auflagen **2.1.16** und **2.1.17** ist § 52 (2) BImSchG. Sie sind notwendig zur Überwachung der Biogasanlage hinsichtlich der genehmigten Betriebsparameter und des ordnungsgemäßen Betriebs. Im Rahmen der Abwägung bezüglich des Nachweises der Leistungsfähigkeit der Anlage wird vom StALU MS auf ein nach dem EEG ohnehin erforderliches Gutachten bzw. vorhandene Unterlagen zurückgegriffen.

Zu III. 2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflage **2.2.1** ist zur Umsetzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erforderlich.

Mit der Umsetzung der Auflage **2.2.2** wird die Einhaltung der grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Stand der Technik sichergestellt.

Durch die Auflagen **2.2.3 bis 2.2.5** wird auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose sichergestellt, dass die Forderungen der Nr. 5.2.8 und Nr. 4.8 i. V. m. Anhang 1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllt werden. Hier geht es um die Beurteilung und Begrenzung der Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff), um Gefahren sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Kultur- und sonstige Sachgüter abzuwenden. Diese Nebenbestimmungen basieren auch auf § 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie den §§ 28, 52 Abs. 2 BImSchG.

Mit der Auflage **2.2.6** dieses Bescheids soll gemäß Nr. 5.4.1.16a i. V. m. Nr. 5.2.4 der TA Luft der emissionsarme Betrieb der Biogasaufbereitung sichergestellt werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der aktuell gültigen Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen sind die Nebenbestimmungen **2.2.8 bis 2.2.11** in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich. Hiermit wird der Stand der Technik für Gasspeichermembranen geregelt. Es soll vermieden werden, dass Luftschadstoffe (insbesondere CH₄) freigesetzt werden. Ferner sollen Qualitätsanforderungen an Gasspeichermembranen gewährleistet werden, um somit mögliche Explosionsgefahren auszuschließen. Entsprechend dem Gefahrenpotential von Biogasanlagen sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen zur Überwachung des sicheren und störungsfreien Anlagenbetriebes durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Auflage **2.2.9** dieser Genehmigung zu den Anforderungen an die neuen Tragluftgasspeicher basiert auf Nr. 3.5.1 bis 3.5.3 und 3.5.5 der Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120).

Mit Umsetzung der Auflage **2.2.11** wird die Überwachung des Gasfüllstands des Gasspeichers gemäß Nr. 2.6.3 (3) der TRAS 120 sichergestellt.

Die Auflagen **2.2.7**, **2.2.11**, **2.2.12** und **2.2.16** dieses Bescheids stützen sich auf die Nr. 5.4.1.15 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 – TA Luft) und dienen der Vorsorge vor schädlichen Luftverunreinigungen.

Auflage **2.2.13** ist notwendig, um die Sicherheit auch während Wartungsarbeiten an der Biogasanlage sicherzustellen.

Die Dokumentationspflichten (Auflage **2.2.14**) basieren auf § 52 BImSchG und sollen eine jederzeit mögliche Kontrolle der wichtigen Betriebsparameter sowohl für die Betreiberin (Eigenüberwachung) als auch für die Behörde gewährleisten, damit Unregelmäßigkeiten sofort erkannt und behoben werden können. Auf Grundlage der kontinuierlichen Überwachung des Biogases kann beispielsweise aus Änderungen im Biogas auf den Gärprozess und die Funktion der Gasreinigungsanlagen geschlossen werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der aktuell gültigen Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen ist Auflage **2.2.15** in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich. Gasfackeln, die regelmäßig anspringen, um Spitzen der Gasproduktion aufzufangen, sind keine Notfackeln. An Notaggregate werden geringere Anforderungen bezüglich der Emissionsgrenzwerte gestellt als an regelmäßig betriebene Gasverbraucher. Um einem missbräuchlichen und damit umweltschädigenden Einsatz der Notfackel entgegenzuwirken, erging Auflage **2.2.15**. Zudem soll die Freisetzung von Biogas in die Umwelt verhindert werden. Daher wurde die automatische Funktionsaufnahme der Notfackel gemäß der KAS 28 angeordnet.

Die Geruchs- und Ammoniakbelastung aus dem Betrieb einer Biogasanlage kann und muss durch emissionsmindernde Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten werden (Auflage **2.2.17**). Hierdurch sollen erhebliche Beeinträchtigungen/Belästigungen durch Geruchsimmissionen verhindert werden.

Die Auflage **2.2.18** stellt den Stand der Technik bei der Biogasproduktion gemäß VDI 3475 Blatt 4 dar und dient zur Emissionsminderung im Zuge des Anlagenbetriebes. Die Auflage **2.2.18** begründet sich zudem aus § 12 Absatz 5 DüV.

Die Auflagen **2.2.19**, **2.2.20** und **2.2.24** dieses Bescheids stützen sich auf die §§ 3 Nr. 4, 9, 13, 16, 24, 26 und 39 der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen).

Mit Umsetzung der Auflage **2.2.21** wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an BHKW-Anlagen mit Oxidationskatalysatoren nach § 24 (6) der 44. BImSchV sichergestellt.

Die Auflage **2.2.22** dieser Genehmigung zu den Messverfahren und Messeinrichtungen basiert auf § 28 (1) bis (5) der 44. BImSchV.

Die Durchführung und Auswertung der Emissionsmessungen (Auflage **2.2.23**) haben grundsätzlich entsprechend § 31 (3) bis (7) der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu erfolgen.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Wartung und den Betrieb der Motoren werden mit Auflage **2.2.25** festgelegt, um einen emissionsarmen Betrieb zu gewährleisten. Das Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen hat auf die Notfunktion beschränkt zu bleiben.

Die Auflage **2.2.26** regelt die sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik. Sie dient u. a. dazu, den Notbetrieb der Anlage bei Stromausfall sicher zu gewährleisten, da der Betrieb von Biogasanlagen nicht übergangslos abgebrochen werden kann.

Die in den Auflagen **2.2.27** bis **2.2.30** des Bescheids festgelegten Immissionsrichtwerte und die Anforderungen an die Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), insbesondere aus den nach Ziffer 6.1 e) festgesetzten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten und aus den gemäß Ziffer 7.3 (2) Satz 1 TA Lärm festgesetzten Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche. Sie stellen den Stand der Technik der Lärminderung für Biogasanlagen dar, weil der Betrieb einer Biogasanlage bzw. eines BHKW grundsätzlich geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorzurufen.

Zu III. 2.3 Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.3.1** bis **2.3.8** basieren auf dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung (LBauO M-V) sowie statischen und brandschutztechnischen Vorschriften.

Die Auflagen **2.3.1** und **2.3.2** beruhen insbesondere auf § 12 und § 81 Abs. 2 der LBauO M-V.

Zu III. 2.4 Naturschutzrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz sowie zum Alleen- und Baumschutz (**2.4.1 bis 2.4.12**) basieren auf dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) und stellen entsprechend § 6 Abs. 2 BImSchG diesbezüglich die Einhaltung öffentlichen Rechts sicher.

Gemäß Artenschutzfachbeitrag bzw. Umweltbericht sind im Vorhabengebiet das Vorkommen europäischer Vogelarten sowie das der Zauneidechse nachgewiesen worden. Von einer Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen kann insbesondere auf das Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen werden. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Tierarten zu zerstören.

Die Voraussetzungen für die Klassifizierung als „besonders geschützte Art“ ist § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu entnehmen. Die Auflagen **2.4.1 bis 2.4.4** zum Artenschutz sind erforderlich, um Bestandseinbußen entgegenzuwirken bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht zu beeinträchtigen.

Zu III. 2.5 Wasserrechtliche Auflagen

Die wasserrechtlichen Auflagen **2.5.1 bis 2.5.26** dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**).

Auf Grundlage hydraulischer Berechnungen wurde im Zuge der Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) das Einzugsgebiet für die Wasserfassung Priborn bestimmt. Das Anlagengelände der bestehenden Biogasanlage Priborn einschließlich der beantragten Erweiterungen wird sich zukünftig innerhalb des Trinkwassereinzugsgebiets der Wasserfassung Priborn befinden (zukünftig Schutzgebiet III/ III.A). Die Wasserfassung Priborn nutzt einen unbedeckten und ungespannten, also ungeschützten Grundwasserleiter. Im Anstrom der Wasserfassung herrschen sehr wechselhafte Bedingungen im Untergrund, die keinen guten Schutz bieten. Vor diesem Hintergrund und den besorgniserregenden Entwicklungen im Hydrochemismus in der Wasserfassung Priborn mit anthropogen bedingt sehr hohen Sulfatgehalten, grenzwertüberschreitenden Ammoniumgehalten, Schwermetallbefunden (Nickel, Blei, Arsen) sowie Nachweisen von Benzol, Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln (Metazachlorsäure, Metazachlorsulfonsäure, Dimethachlorsäure, Dimethachlorsulfonsäure) und Süßstoffen (Acesulfam-K, Cyclamat) sind bei der geplanten Erweiterung der Biogasanlage besondere Anforderungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Trinkwasserschutz Voraussetzung.

Der Gesetzgeber hat mit der Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung -TrinkwEGV), die mit der Novellierung des § 50 Abs. 4a WHG als rechtliche Grundlage der TrinkwEGV auch Eingang ins WHG fand, zudem ein weiteres rechtliches Instrument zum Schutz der Beschaffenheit des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser und dem Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers geschaffen sowie dazu, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen zu verringern. Hierbei gilt der risikobasierte Ansatz nach den §§ 3 und 15 TrinkwEGV, und es sind Risikomanagementmaßnahmen gemäß § 15 TrinkwEGV vorzunehmen (Vorsorgeprinzip).

Die Möglichkeit der Verfügung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten entsprechend § 52 WHG wird in § 15 Abs. 2 der Verordnung direkt benannt. Außerdem bestehen die Anordnungsbefugnisse nach § 31 Abs. 4 LWaG. Die Festlegung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 und 5 TrinkwEGV erfolgt durch Verwaltungsakt.

Um das höchstmögliche Schutzniveau des Grundwassers auch durch die neu zu errichtenden und die bestehenden Anlagenteile der Biogasanlage zu garantieren und dennoch den Bestandsschutz der bestehenden Anlage zu gewährleisten, wurden die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen für die Erweiterung und den Betrieb der Biogasanlage angeordnet.

Zu III. 2.6 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.6.1 bis 2.6.6** beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die Auflagen **2.6.7 und 2.6.8** sind notwendig, da bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen, z.B. für den Wegebau, der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) anzuwenden hat. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, das für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens nach § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, das die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert (Auflage **2.6.9**). Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz ErsatzbaustoffV sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU MS.

Zu III. 2.7 Veterinärrechtliche/ Tierseuchenrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.7.1 bis 2.7.12** dieses Bescheids sind notwendig, um den veterinärmedizinisch-bauhygienischen Belangen gerecht zu werden und basieren auf den geltenden Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und Nr. 142/2011.

Die Auflagen **2.7.1 und 2.7.2** wurden aufgenommen, da das Inverkehrbringen und somit eine Vermischung von Fermentationsrückständen verboten ist. Das Gärsubstrat aus der Biogasanlage gilt auf Grund der verminderten Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 als unverarbeitetes Material.

Zu III. 2.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.8.1 bis 2.8.4** sind notwendig, damit die geänderte Biogasanlage insgesamt bei Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes dem Arbeitnehmerschutz sowie den sicherheitstechnischen Anforderungen im Hinblick auf Maßnahmen des primären und sekundären Explosionsschutzes genügt und durch Havarien bedingte Risiken soweit wie möglich reduziert werden.

Die Auflage **2.8.1** des Bescheides beruht auf den §§ 4, 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung", den §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 und dem § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Grundlage für die Auflagen **2.8.2 und 2.8.3** des Bescheides sind der § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Pkt. 4 BetrSichV und die §§ 6 (4), (9) und 7 (7) GefStoffV.

Die Auflage **2.8.4** ist gemäß §§ 3, 8 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) i. V. m. den zutreffenden Verordnungen zum ProdSG erforderlich.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i. V. m. den nachfolgend genannten Tarifstellen der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V) in der Fassung vom 02.05.2022.

Die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG ist gem. § 2 VwKostG M-V i. V. m. § 1 ImmSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit ihrem Antrag vom 06.11.2023 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Berechnungsgrundlage: Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)
Gesamtkosten: 6.374.156,56 € (lt. Antragsunterlagen)

Tarifstelle gem.

<u>ImmSchKostVO M-V</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Betrag in €</u>
1.1)	Die Errichtungskosten sind jeweils auf volle 500 Euro aufzurunden: <u>6.374.500 €</u>	
2.1 c)	Genehmigung nach § 16 BImSchG bei Errichtungskosten von mehr als 5.000.000,00 €	23.750,00
	zzgl. 0,3 % der 5.000.000 € übersteigenden Errichtungskosten (1.374.500 € x 0,003)	4.123,50
2.3.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 oder 3 BImSchG 25 bis 40 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.2, mindestens 1.000 € → hier für den Bescheid V 015/25 vom 08.05.2025 35 % wegen Arbeitsumfang: (23.750 € + 4.123,50 €) x 0,35 =	9.755,73
2.4.1	Zuschlag für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird 10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mind. 750,00 € (23.750 € + 4.123,50 + 9.755,73) x 0,10 =	3.762,92
3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV 100 bis 4.500 € → hier: nach Verwaltungsaufwand	500,00
	Gebühren:	<u>41.892,15</u>

Auslagen	gemäß § 10 (1) S. 2 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. § 1 (2) ImmSchKostVO M-V Kosten für öffentliche Bekanntmachungen: Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.
----------	---

Kosten gesamt:	<u>41.892,15</u>
-----------------------	-------------------------

C. Hinweise

1. Die Bescheide G 53/01 vom 17.05.2002 (Ursprungsbescheid) und ÄG 043/13 vom 20.03.2014 einschließlich ihrer Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) sowie die Nachträgliche Anordnung N 023/17 vom 29.05.2017 bestehen weiterhin parallel fort.
Diese Änderungsgenehmigung tritt als selbstständiger Verwaltungsakt zu den für diese Anlage bisher ergangenen Verwaltungsakten hinzu. Im Falle der Änderung der Nebenbestimmungen des Bescheide G 53/01, ÄG 043/13 und N 023/17 mit dieser Genehmigung gelten die Bestimmungen dieser Genehmigung.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 (3) BlmSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist (siehe Bedingung 1.1 des Bescheids) mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BlmSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.
5. Gemäß § 15 (1) BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

6. Kommt die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen.
7. Gemäß § 62 (1) BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
8. Insbesondere während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten.
9. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten. Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (bauzeitlicher Schall) sind zu beachten und einzuhalten.
10. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung hat der Bauherr unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Hierfür sind die Formblätter A und C zu verwenden (§§ 72 Abs. 7 und 82 Abs. 1 LBauO M-V).
11. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 05 „Erweiterung der Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn sind einzuhalten. Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten und umzusetzen.
12. Besteht die Absicht, weitere außer den unter A I 1c) dieses Bescheides genannten Inputstoffe einzusetzen oder diese zu ändern, so ist dies schriftlich beim StALU MS gem. § 15 BImSchG anzuzeigen oder gemäß § 16 BImSchG genehmigen zu lassen. Die vorgenannten Änderungen dürfen erst nach Erlass eines Bescheides durch das StALU MS erfolgen.
13. Im Bereich der Kreisstraße MSE15 stocken Alleebäume. Diese sind gemäß § 19 (1) NatSchAG M-V gesetzlich geschützt, sodass Beeinträchtigungen dieser Bäume zu vermeiden sind. Eingriffe in die Baumreihe bedürfen einer separaten Naturschutzgenehmigung.

14. Die Vorhaben sind entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
Weiterhin sind die Vorgaben der AwSV, insbesondere der Anlage 7 und der einschlägigen technischen Regeln im Rahmen des Baus und des Betriebs der Anlage zu beachten.
15. Die Dichtheit von Hof- und Verkehrsflächen ist nicht gewährleistet bei der Verwendung von Sickersteinen, Fugenpflaster, Schotterwegen oder Rasengittersteinen. Geschotterte Wege, wie an der 6-zügigen Siloanlage und zwischen Entnahmestation und Anmischtechnik, oder Betonplattenflächen, wie um das Technikgebäude, sind nicht zulässig und entsprechend zu befestigen.
16. Im Havariemaßnahmenplan sind Sofortmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens festzuhalten, insbesondere:
 - Feststellen von Art, Gefährlichkeit und Menge der gelagerten Stoffe
 - Feststellen des gefährdeten Bereichs (Messen, Nachweisen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Stellen)
 - Meldekette im Havariefall (zu den Sofortmaßnahmen im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen gehört auch die unverzügliche Benachrichtigung des Wasserversorgungsunternehmens, der unteren Wasserbehörde sowie des Gesundheitsamts)
 - Festlegung der innerbetrieblichen Zuständigkeiten
 - Warnung und Information der Bevölkerung sowie Absichern, gegebenenfalls vorläufiges Absperren der Unfallstelle
 - Abdichten schadhafter Behälter und Leckagen, Umfüllen aus beschädigten Behältern
 - Verhindern des Eindringens wassergefährdender Stoffe in den Boden, das Grundwasser, oberirdische Gewässer und Auffangen wassergefährdender Stoffe
 - Ausbringen und Aufnehmen von Lösch-, Streu, Saug- und Dämmmitteln
 - Auffangen der in Gewässer gelangten wassergefährdenden Stoffe (bspw. Az 905070-1/92 Einleitstelle ins Gewässer MÜR-050-010)¹⁾
 - Verhindern der weiteren Ausbreitung unter Einsatz von Sonderfahrzeugen, Geräten und Hilfsmitteln
 - Unverzügliches Entfernen bei einer Havarie ausgetretener JGS oder Gärreste von den unversiegelten Flächen des Anlagengeländes, die mit JGS / Gärresten kontaminierten Bodenschichten sind in Ihrer Mächtigkeit zu ermitteln und vom Anlagegelände zu entfernen/ zu ersetzen, insbesondere ist darzulegen,
 - wer entfernt wie die austretenden Gärreste?
 - wo wird kontaminierter Boden zwischengelagert?
 - wie wird kontaminierter Boden entsorgt/ verwertet?
 - wie erfolgt die Verbringung/ Lagerung ausgetretener Gärreste?
17. Im Geltungsbereich der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) können grundsätzlich nur die mineralischen Ersatzbaustoffe: Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) verwendet werden.

¹⁾ Nach telefonischer Auskunft des WBV wurde noch kein Antrag auf Entwidmung gestellt. Dies ist lediglich geplant. Solange diese Entscheidung aussteht, ist dieser Punkt zu berücksichtigen.

Für die Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 – 8 BBodSchV einzuhalten. Die in der Bundesbodenschutzverordnung nach § 6 (7) geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen.

Die wesentlichen Anforderungen an das Material in Bezug auf Schadstoffgehalte sind dabei folgende:

- Bei einer Baumaßnahme vor Ort anfallendes Bodenmaterial/Baggergut darf nur dann ohne analytische Untersuchung wieder eingebaut werden, wenn die Anforderungen nach § 6 (3) BBodSchV eingehalten werden und keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) oder organoleptische Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen.
- Die nach § 7 (1) BBodSchV zulässigen Materialien (auch Natursteinmaterialien) müssen beim Auf- oder Einbringen auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anl. 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV als BM-0 oder BG-0 klassifiziert sein.
- Die nach § 8 (1) BBodSchV zulässigen Materialien müssen beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anl. 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV als BM-0 oder BG-0 Sand klassifiziert sein. Oberboden darf nicht verwendet werden.
- Den Einsatz von Bodenmaterial der Klasse 0*, bzw. von Materialien, welche die Werte nach Anl. 1 Tab. 4 BBodSchV einhalten, regelt § 8 (3) BBodSchV. Ein Einbau ist nur unterhalb einer mindestens 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht und bei einem Mindestabstand von 1,5 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand zulässig.
- Zu beachten ist die Anzeigepflicht nach § 6 (8) BBodSchV für das Ein- und Aufbringen von Materialien in einem Volumen > 500 m³.

Gemäß ErsatzbaustoffV sind die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken auf günstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten (Sand oder Lehm/Schluff/Ton, grundwasserfreie Sickerstrecke > 1m, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m) beschränkt. Der Abstand von der Unterkante des einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffs zum zu erwartenden Höchstwasserstand muss also mindestens 1,5 m betragen.

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 (6) ErsatzbaustoffV geregelt. Die in der Ersatzbaustoffverordnung nach § 12 (2) Satz 3 für mineralische Ersatzbaustoffe und nach § 17 (3) für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen darf bei einer Einbauweise nach den Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV mit den dort jeweils nach den einzelnen Tabellen zulässigen Materialien erfolgen.

- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen darf bei einer Einbauweise nach den Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV mit den dort jeweils nach den einzelnen Tabellen zulässigen Materialien erfolgen.
 - Im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV ist nach § 22 (2) und (3) für alle Materialien außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und deren Gemische ein Einbau vier Wochen vorher der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige entsprechend dem Muster in Anl. 8 der ErsatzbaustoffV ist als ‚Anzeige Straßen- und Erdbauweisen‘ unter nachfolgendem Link: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Verwertung-von-Abfaellen/> unter ‚Nutzung des Katasters‘ zu finden. Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist nach § 22 (4) ErsatzbaustoffV ebenfalls der Abschluss nach der genannten Vorlage der Anl. 8 anzuzeigen.
18. Versorgungsleitungen aller Art, die eventuell durch die Baumaßnahmen berührt werden könnten, hat der Bauherr bei den zuständigen Stellen vor Baubeginn zu erkunden.
 19. Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z. B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw.), sind sofort dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde (Frau Andreas, Tel. 0395 57087-5616) zu melden.
Der Bereitschaftsdienst des Landkreises ist außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten über die Integrierte Leitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“ (Tel. 0395 4422112) zu erreichen.
Vor Ort sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Es sind ausreichende Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.
 20. Sollten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme eine Wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde zu beantragen. Die Antragsunterlagen finden Sie unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Formulare/Umwelt-Natur/>.
 21. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich anzuzeigen.
 22. Die Nutzung der Güllebehälter der benachbarten Rinderanlage als Gärrestspeicher ist nicht zulässig.
 23. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AWSV und TRwS umzusetzen.
 24. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

25. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.
Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.
 26. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
 27. Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.
 28. Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 Abs. 1 AbfWG M-V).
-
29. Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfallSatz) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 AbfallSatz die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 AbfallSatz unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zur Umschlagstation Neustrelitz der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) oder auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) zu erfolgen.
 30. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) anzuwenden.
 31. Nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) sind Grenzmarken zu schützen.
Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden.

Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

32. Laut Karten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz) befindet sich das Bauvorhaben nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.
Sollten bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
33. An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.
(§ 10 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 4 (4) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV))
34. Die Beleuchtung der einzelnen Bereiche hat so zu erfolgen, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sicher bedient bzw. beobachtet und Flucht- und Rettungswege erkannt werden können.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang 2.3 und 3.4)
35. Muss zu Bedienelementen betriebsgemäß aufgestiegen werden, sind geeignete fest installierte Aufstiege vorzuhalten. Die Entscheidung für einen geeigneten Zugang muss aufgrund einer Risikobeurteilung unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte getroffen werden. Muss zu Anlagenteilen täglich bzw. wöchentlich aufgestiegen werden, hat dieses über eine Treppe zu erfolgen. Die Arbeitsbühnen und Aufstiege müssen derart konstruiert und angeordnet sein, dass die Benutzer sowohl einen sicheren Zugang zu den Arbeitsbühnen haben als auch sicher arbeiten, einstellen, überwachen und instandhalten können.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang 1.8 und der ASR A1.8 sowie der DIN EN ISO 14122-2 „Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen“)

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag


Kerstin Elberskirch

